

# Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer

- Antragstellung Einzelperson  
 Gemeinschaftliche Antragstellung von Ehegatten

Beitragsdepot-Nummer

Zurich Deutscher Herold  
 Lebensvers. AG

Kundenbuchhaltung (FI-O-ARB)  
 53096 Bonn

Name, Vorname Depotinhaber | Geburtsdatum

Name, Vorname Ehegatte (nur bei gemeinschaftlichen Antragstellung) | Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

Häufige Aufteilung | oder | Ehegatte 1 | % | Ehegatte 2 | %

- Antragstellung von sonstigen Personenmehrheiten (außer Ehegatten)  
 (\* Bitte beachten Sie Punkt 3 unserer „Hinweise zum Antragsformular Kirchensteuerabzug“!)

Namen der Beteiligten (ggf. Name eines Bevollmächtigten) | Anschrift | Geburtsdatum

Namen der Beteiligten | Anschrift | Geburtsdatum

Namen der Beteiligten | Anschrift | Geburtsdatum

Ich/Wir beantrage/n folgende Kirchensteuer für das oben genannte Beitrags - oder Parkdepot bei der Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung AG ab dem 01.01. einzubehalten.

Beitragsdepot/Parkdepotinhaber/in Bzw. Ehegatte 1	Kirchensteuersatz 8 % (Steuerlicher Wohnsitz in Bayern, Baden-Württemberg)	Kirchensteuersatz 9 % (Steuerlicher Wohnsitz in anderen Bundesländern)	Ehegatte 2	Kirchensteuersatz 8 % (Steuerlicher Wohnsitz in Bayern, Baden-Württemberg)	Kirchensteuersatz 9 % (Steuerlicher Wohnsitz in anderen Bundesländern)
Zutreffendes bitte ankreuzen			Zutreffendes bitte ankreuzen nur bei Antragstellung von Ehegatten		
Evangelische Kirchensteuer	[ ]	[ ]	Evangelische Kirchensteuer	[ ]	[ ]
Römisch-Katholische Kirchensteuer	[ ]	[ ]	Römisch-Katholische Kirchensteuer	[ ]	[ ]
Altkatholische Kirchensteuer	[ ]	[ ]	Altkatholische Kirchensteuer	[ ]	[ ]
Israelitische Religionsgemeinschaft Baden	[ ]		Israelitische Religionsgemeinschaft Baden	[ ]	
Israelitische Religionsgemeinschaft Württembergs	[ ]		Israelitische Religionsgemeinschaft Württembergs	[ ]	
Israelitische Bekenntnissteuer (Bayern)	[ ]		Israelitische Bekenntnissteuer (Bayern)	[ ]	
Jüdische Kultussteuer (Hamburg)		[ ]	Jüdische Kultussteuer (Hamburg)		[ ]
Israelitische Kultussteuer (Frankfurt)		[ ]	Israelitische Kultussteuer (Frankfurt)		[ ]
Israelitische Kultussteuer der kultussteuerberechtigten Gemeinden (Hessen)		[ ]	Israelitische Kultussteuer der kultussteuerberechtigten Gemeinden (Hessen)		[ ]
Jüdische Kultussteuer (Nordrhein-Westfalen)		[ ]	Jüdische Kultussteuer (Nordrhein-Westfalen)		[ ]
Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach		[ ]	Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach		[ ]
Synagogengemeinde Saar		[ ]	Synagogengemeinde Saar		[ ]
Freireligiöse Landesgemeinde Baden	[ ]		Freireligiöse Landesgemeinde Baden	[ ]	
Freireligiöse Gemeinde Offenbach/M.		[ ]	Freireligiöse Gemeinde Offenbach/M..		[ ]
Freie Religionsgemeinschaft Alzey		[ ]	Freie Religionsgemeinschaft Alzey		[ ]
Freireligiöse Gemeinde Mainz		[ ]	Freireligiöse Gemeinde Mainz		[ ]
Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz		[ ]	Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz		[ ]
Es besteht keine Kirchensteuerpflicht bzw. es soll keine Kirchensteuer einbehalten werden	[ ]		Es besteht keine Kirchensteuerpflicht bzw. es soll keine Kirchensteuer einbehalten werden	[ ]	

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist der Antragsteller verantwortlich. Das Versicherungsunternehmen ist zur Überprüfung nicht verpflichtet. Für die Vervollständigung oder Änderungen der Angaben bedarf es der Mitteilung seitens des Antragstellers.

Ort, Datum

Unterschrift/en Depotinhaber/in (bei Minderjährigen Unterschrift der gesetzlichen Vertreter)

# Hinweise zum Antragsformular Kirchensteuerabzug

## 1. Allgemeine Hinweise

### 1.1 Antragstellung

Ab 2009 behält die Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung AG auf schriftlichen Antrag Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer auf Rechnung des oder der Gläubiger der Kapitalerträge (Antragsteller) ein.

Das Versicherungsunternehmen kann Kirchensteuer nur aufgrund eines vorliegenden Antrags einbehalten.

Bei Änderungen (z.B. der Religionsgemeinschaft, des Kirchensteuersatzes oder des Aufteilungsverhältnisses bei Ehegatten) ist ein neuer Antrag zu erteilen. Der Widerruf des Antrages kann nur schriftlich erklärt werden. Änderungen (außer Änderungen des Kirchensteuersatzes) während des Jahres (auch der Widerruf) können nur mit Wirkung ab dem Folgejahr berücksichtigt werden. Die Kirchensteuer kann in diesen Fällen nur in der Steuerveranlagung durch das Wohnsitzfinanzamt in der vom Gesetz vorgesehenen Höhe festgesetzt werden; ggf. zuviel erhobene Kirchensteuer wird auf diesem Wege erstattet (51a Absatz 2d EStG).

Liegt dem Versicherungsunternehmen kein Antrag vor, wird die Kirchensteuer nicht durch das Versicherungsunternehmen einbehalten. In diesem Fall muss der kirchensteuerpflichtige Kunde die vom Versicherungsunternehmen einbehaltene Kapitalertragsteuer zum Zwecke einer sog. Kirchensteuerveranlagung nach § 51a Absatz 2d EStG gegenüber seinem Wohnsitzfinanzamt erklären, soweit die Kapitalerträge nicht im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung (z.B. auf Antrag) berücksichtigt werden. Er hat dem Finanzamt dazu die vom Versicherungsunternehmen erhaltene Steuerbescheinigung vorzulegen.

### 1.2 Für welche Arten von Versicherungsverträgen gilt der Antrag?

Der Antrag gilt lediglich für das im Antrag bezeichnete Beitrags- und/oder Parkdepot. Ausgenommen sind Versicherungsverträge, die sich im Betriebsvermögen befinden und dem Versicherungsunternehmen als solche angezeigt wurden. Der Antrag gilt nicht für Versicherungsverträge, die bei Konzernunternehmen (z. B. Mutter- oder Tochterunternehmen des Antragsempfängers) geführt werden. Hierzu muss ggf. ein separater Antrag gestellt werden. Ein gestellter Antrag gilt auch für Versicherungsverträge, die im Veranlagungsverfahren mit dem hälftigen Unterschiedsbetrag angesetzt werden (vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG).

Besonderheiten bestehen bei Ehegatten (vgl. unter 2.) und bei Versicherungsverträgen, an denen mehrere Personen beteiligt sind (vgl. unter 3.).

## 2. Besonderheiten bei Anträgen von Ehegatten

Der Antrag kann als „Antrag einer Einzelperson“ von einem Ehegatten für die auf seinen Namen allein geführten Beitrags- und/oder Parkdepots gestellt werden. Ein gemeinschaftlicher Antrag ist nur dann zu stellen, wenn die Ehegatten auch gemeinschaftliche Beitrags- und/oder Parkdepots haben.

Sofern Ehegatten einen gemeinschaftlichen Antrag stellen, ist dieser von beiden Ehegatten zu unterschreiben. Der gemeinschaftliche Antrag gilt dann auch nur für die gemeinschaftlichen Beitrags- und/oder Parkdepots. Für die einzeln geführten Beitrags- und/oder Parkdepots ist dann ggf. zusätzlich separat ein weiterer Antrag des betreffenden Ehegatten (als Einzelperson) zu stellen.

Für die gemeinschaftlich geführten Beitrags- und/oder Parkdepots ist ein Aufteilungsverhältnis für die künftig gutgeschriebenen Kapitalerträge anzugeben. Die Kapitalerträge werden entsprechend dem Aufteilungsverhältnis aufgeteilt und die Kirchensteuer wird darauf einbehalten, soweit ein Anteil an den gemeinschaftlichen Kapitalerträgen einem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten zuzuordnen ist. Die Angabe eines Aufteilungsverhältnisses ist insbesondere für die Fälle von besonderer Bedeutung, in denen ein Ehegatte nicht kirchensteuerpflichtig ist, in einzelnen Bundesländern (z. B. Bayern) aber auch in den Fällen, in denen die Ehegatten unterschiedlichen Religionsgemeinschaften angehören, oder wenn später eine getrennte Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt werden soll. Das Verhältnis soll sich nach den voraussichtlich erzielten Kapitalerträgen der einzelnen Ehegatten richten. Werden zu dem Aufteilungsverhältnis keine Angaben gemacht, wird das Versicherungsunternehmen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben eine hälftige Aufteilung vornehmen (§ 51a Abs. 2c Satz 13 EStG). Die Erklärung über das Aufteilungsverhältnis kann nur übereinstimmend von beiden Ehegatten abgegeben werden. Der Kunde hat seine Angaben zum Aufteilungsverhältnis zu überwachen und ggf. anzupassen.

Liegen für einen der Ehegatten keine Angaben über die Zugehörigkeit zu einer der genannten Religionsgemeinschaften vor, wird insoweit keine Kirchensteuer einbehalten.

## 3. Besonderheiten bei Anträgen für Versicherungsverträge von Personenmehrheiten

Bei Beitrags- und/oder Parkdepots, die für eine Personenmehrheit – nicht jedoch Ehegatten (hier gilt das zu 2. angeführte) – geführt werden (z. B. nichteheliche Lebensgemeinschaften), kann Kirchensteuer nur einbehalten werden, wenn alle Beteiligten derselben – im Antrag aufgeführten – Religionsgemeinschaft angehören und auch derselbe Kirchensteuersatz anzuwenden ist.

Der Antrag ist entweder von allen Mitgliedern der Personenmehrheit oder von einem bevollmächtigten Vertreter der Personenmehrheit zu unterzeichnen. Der Antrag erfasst sämtliche Beitrags- und/oder Parkdepots, die für ein und dieselbe Personenmehrheit geführt werden.

Gehören die an einer Personenmehrheit beteiligten Personen nicht alle derselben Religionsgemeinschaft an bzw. gelten für sie unterschiedliche Kirchensteuersätze, ist eine gemeinsame Antragstellung nicht möglich. In diesem Fall muss der kirchensteuerpflichtige Beteiligte die vom Versicherungsunternehmen einbehaltene Kapitalertragsteuer entsprechend seinem jeweiligen Anteil zum Zwecke einer Kirchensteuerveranlagung nach § 51a Abs. 2d EStG gegenüber seinem Wohnsitzfinanzamt erklären, soweit die Kapitalerträge nicht im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung (z. B. auf Antrag) berücksichtigt werden.

## 4. Höhe des Kirchensteuersatzes bei Wohnsitz in verschiedenen Bundesländern

Bei mehrfachem Wohnsitz ist für den Kirchensteuersatz auf das Bundesland abzustellen, in dem sich der vorwiegend benutzte Wohnsitz befindet, bei verheirateten nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten ist auf das Bundesland abzustellen, in dem sich vorwiegend benutzte Familienwohnsitz befindet. Dieser kann von der beim Versicherungsunternehmen geführten Anschrift abweichen.

## 5. Datenschutz

Das kirchensteuerabzugsverpflichtete Versicherungsunternehmen wird die durch das Kirchensteuerabzugsverfahren erlangten Daten nur für den Kirchensteuerabzug verwenden. Für andere Zwecke wird es die Daten nur verwenden, soweit der kirchensteuerpflichtige Kunde zustimmt oder dies gesetzlich zugelassen ist (§ 51a Abs. 2c Satz 14 EStG).